

Die EDK zum Sprachengesetz des Bundes: Gute Grundlage für die Weiterarbeit

Parallele Zuständigkeiten von Bund und Kantonen in Fragen der Sprach- und Verständigungspolitik

Der im Sprachenartikel (Art. 70) der Bundesverfassung festgehaltene sprach- und verständigungspolitische Auftrag richtet sich gleichermaßen an Bund und Kantone und verpflichtet beide Seiten zu Massnahmen. Dementsprechend war die EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren) in der *Paritätischen Arbeitsgruppe Sprachengesetz Bund und Kantone (PAS)* vertreten und beteiligte sich an der Ausarbeitung des Entwurfs für ein Sprachengesetz des Bundes. Die interkantonale Federführung lag dabei im Auftrag der KdK (Konferenz der Kantonsregierungen) bei der *ch* Stiftung.

Die Vertreter der Kantone verfolgten bei ihrem Mitwirken in der *Paritätischen Arbeitsgruppe Sprachengesetz* die Grundhaltung, die parallelen Zuständigkeiten von Kantonen und Bund im Bereich der Sprachenpolitik einvernehmlich und sachlich zu regeln. Aus Sicht und im Interesse der Kantone achteten sie darauf, dass die kantonalen Kernkompetenzen der Schul- und Kulturhoheit ebenso berücksichtigt wurden wie die Grundsätze des NFA (Neuen Finanzausgleichs). Der Einbezug der Kantone in die PAS - und damit die Möglichkeit der partnerschaftlichen Entwicklung des Gesetzesentwurfs in einem Prozess der Verständigung zwischen den föderalen Ebenen - ist denn auch grundsätzlich positiv zu werten, wenn auch in wesentlichen Fragen noch keine Einigung erzielt werden konnte und Differenzen zwischen der Sicht der

Kantone einerseits und jener der Bundesverwaltung andererseits bestehen blieben.

Grundsätzlich positive Bewertung - aber auch deutliche Vorbehalte

Die EDK hat eine vom Vorstand am 24. Januar 2002 verabschiedete Stellungnahme zum Sprachengesetz abgegeben. Die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren beurteilen darin den Gesetzesentwurf grundsätzlich als gute, taugliche Grundlage für eine umfassende Klärung der Tragweite und konkreten Bedeutung von Art. 70 der Bundesverfassung. Allerdings vertreten sie die Ansicht, dass der Entwurf gestrafft und eine deutliche Beschränkung auf die wichtigsten Kernaufgaben vorgenommen werden muss. Nur so kann das Gesetz an Klarheit und damit letztlich auch an Wirksamkeit gewinnen.

Insbesondere müssen nach Ansicht der EDK für das Handeln des Bundes eindeutiger Schwerpunkte gesetzt werden, als der Entwurf sie erkennen lässt. Dieser ist noch zu sehr als breiter "Subventionskatalog" angelegt, der in Anbetracht der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel droht, zu viele neue Bagatellsubventionen und eine unverhältnismässige Bürokratie auszulösen.

Was weitere Förderungsbereiche betrifft, namentlich integrationspolitische Massnahmen, sollten diese - ohne deren Wichtigkeit und Notwendigkeit in Abrede stellen zu wollen - über andere Gesetzesgrundlagen geregelt werden. So sind beispielsweise Kurse für zugezogene Personen in deren

heimatlicher Sprache und Kultur eine sinnvolle Integrationsmassnahme, für deren Finanzierung sollten aber nicht in einem *Bundesgesetz über die Landessprachen* gesonderte Subventions- und Interventionsgrundlagen geschaffen werden.

Beschränkung auf wesentliche Kernaufgaben - gemäss Art. 70 BV

Aus Sicht der EDK müssen sich die bundesrechtlichen Massnahmen - und dies gemäss Art. 70 BV - vorab auf folgende Bereiche konzentrieren:

- auf die *Unterstützung der mehrsprachigen Kantone* (Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis). Dabei müssen die zur Verfügung gestellten Bundesmittel über "symbolische Beiträge" hinausgehen; gefordert werden realistische Beiträge an die erheblichen Mehraufwendungen, welche diesen Kantonen aufgrund ihrer besonderen sprachlichen Situation entstehen.
- auf die *Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache* durch Unterstützung der Kantone Graubünden und Tessin. Hier muss mindestens der Status quo der heutigen Bundesunterstützung gewährleistet bleiben.
- auf die *Förderung von Austauschaktivitäten zwischen den Sprachgruppen*. Im Hinblick auf eine Konzentration der Kräfte sollten Bundesmittel zur Förderung des Austausches nur den Kantonen oder einer von Kantonen und Bund gemeinsam getragenen Institution zukommen. Als solche steht insbesondere die Fachstelle *ch* Jugendaustausch der *ch* Stiftung im Vordergrund, die bereits heute im Auftrag der EDK und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Erziehungsdirektionen die Förderung, Koordination und fachliche Betreuung des Jugend-, Lehrlings- und Lehrkräfteaustauschs wahrnimmt. Eine derartige nationale Austauschagentur

sollte zukünftig durch Kantone und Bund gemeinsam beauftragt und finanziert werden.

- auf die *Schaffung eines von Bund und Kantonen gemeinsam getragenen Kompetenzzentrums für Mehrsprachigkeit*. Dieses seit Jahren geforderte Kompetenzzentrum würde die Chance bieten, wesentliche Aspekte der Bedingungen und der Förderung der Mehrsprachigkeit gemeinsam durch Bund und Kantone bearbeiten zu lassen und voranzubringen. Die Ausgestaltung dieses national tätigen Kompetenzzentrums müsste entsprechend von Bund und Kantonen gemeinsam angegangen werden. Die Frage des Standortes, die offensichtlich bereits vor Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens geklärt sein will, müsste ebenfalls gemeinsam diskutiert und nicht durch einen Bundesratsbeschluss einseitig festgelegt werden.

Fragen der Finanzierbarkeit und des Unterrichtsrechts

Die Auflistung dieser "Kernaufgaben" zeigt, dass bei deren realistischer Finanzierung bereits ein "substanzielles Finanzpaket" geschnürt werden müsste. Falls neben einer kraftvollen Förderung dieser vorrangigen Schwerpunkte weitere Bundesmittel zur Verfügung stehen sollten, könnte deren Einsatz durch eine offene Gesetzesbestimmung möglich gemacht werden, die allenfalls eine exemplarische Aufzählung möglicher Förderungsbereiche enthalten könnte. Diese Lösung einer offenen Bestimmung wäre nach Ansicht der EDK der jetzigen Form vorzuziehen.

Weiter sollte der Finanzierungsmodus des Sprachengesetzes nach den Grundsätzen der Neugestaltung des Finanzausgleichs gestaltet werden, das heisst: mittels Leistungsverträgen und Pauschalfinanzierungen.

Die Forderung nach einer Straffung des Gesetzes und nach einer Beschränkung auf die wichtigsten Kernaufgaben gemäss Art. 70 der Bundesverfassung ist in der EDK mehrheitlich unbestritten. Hingegen haben die Kantonsregierungen in ihren "kantonalen Stellungnahmen" einzelne Punkte unterschiedlich gewichtet und teilweise noch andere Akzente gesetzt - vor dem Hintergrund ihrer je eigenen Sprachensituation (als mehrsprachiger Kanton, als einer sprachlichen Minderheit zugehörig etc.). Gerade die Kantone der französischsprachigen Schweiz kommen in ihren Stellungnahmen auf die nach wie vor (national) ungelöste Frage der chronologisch ersten zu unterrichtenden Fremdsprache in den Schweizer Schulen zurück und fordern diesbezüglich eine klarere Haltung des Bundesgesetzes. Solches würde allerdings im Widerspruch zur verfassungsrechtlich verankerten Schulhoheit der Kantone stehen. Was den schulischen Fremdsprachenunterricht betrifft, sind sich die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren sowohl was die zu lernenden Sprachen als auch die **Ziele** des Sprachenunterrichts betrifft denn auch durchaus einig: die jungen Schweizerinnen und Schweizer sollen sowohl eine zweite Landessprache als auch die englische Sprache lernen, wobei der Unterricht in der zweiten Landessprache auch hochwertige kulturelle Ansprüche einzulösen hat - im Dienste der nationalen Kohäsion ebenso wie als "Bildungsplus" der Schweizerinnen und Schweizer im internationalen Wettbewerb.

Gabriela Fuchs

Generalsekretariat EDK.